

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), gibt sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen gemäß Beschluss vom 14.05.2009 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Das Fernbleiben ist dem vorsitzenden Mitglied spätestens vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.
- (3) Das vorsitzende Mitglied stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, welche Stadtverordneten entschuldigt oder unentschuldigt fehlen.

### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht und Widerstreit der Interessen**

- (1) Die Stadtverordneten haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Stadtverordnete, die annehmen müssen, dass sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), haben dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem das betreffende Mitglied angehört oder für das es die Tätigkeit ausübt, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
- (3) Stadtverordnete, die aus anderen Gründen an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken und dies im Protokoll festgehalten wissen wollen, haben das vorsitzende Mitglied rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Fraktionen**

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen (§ 36a HGO), sofern diese aus mindestens zwei Stadtverordneten besteht.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie des vorsitzenden Mitgliedes und seiner Stellvertretung sind dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Teilnahme des Magistrats**

Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfragen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten (§ 59 HGO).

#### **§ 5 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordneten werden zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen (§ 58 HGO). Mit der Einladung müssen die erforderlichen Unterlagen übermittelt werden. Weiterhin werden alle nach § 88 (2) HGO in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt.

(2) Die Tagesordnung wird unterteilt in Teil A (öffentlicher Teil) und Teil B (nicht-öffentlicher Teil). Unter Teil B werden die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten gemäß § 20 (1), alle übrigen Angelegenheiten unter Teil A, aufgenommen. Außerdem wird die Tagesordnung in Tagesordnung I und II unterteilt. In der Tagesordnung II werden Angelegenheiten behandelt, die von den Ausschüssen gemäß § 30 (2) auf diese Tagesordnung überstellt wurden. Die übrigen Beratungsgegenstände werden in der Tagesordnung I behandelt. Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu überführen.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von (2) immer in Tagesordnung I aufzunehmen.

#### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der "LANGENER ZEITUNG" bekannt gemacht.

(2) Falls eine Veröffentlichung nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Art der Bekanntmachung.

## **§ 7 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(2) Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung sind nur mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds erlaubt. § 24 (4) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Danach entscheidet die Versammlung, ob weiter beraten oder zu einer neuen Sitzung eingeladen wird.

## **§ 8 Anträge**

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge sind schriftlich an die Stabsstelle Gremienmanagement während der Bürozeiten (montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:30 Uhr) einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung den Stadtverordneten zu. Soweit der Ausländerbeirat nach § 88 (2) HGO zu beteiligen ist, erhalten auch dessen Mitglieder eine Ausfertigung.

## **§ 9 Form der Anträge**

(1) Anträge sind zu begründen und müssen die begehrte Beschlussfassung zweifelsfrei erkennen lassen. Anträge müssen außerdem eine klare, durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und den Wortlaut des beantragten Beschlusses enthalten.

(2) Kostenauslösende Anträge außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen des Nachweises der Kostendeckung.

## **§ 10 Sondervorschriften für Magistratsanträge und Anträge des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin**

(1) Anträge des Magistrats oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können auch beim zuständigen Ausschuss eingebracht werden.

(2) Zu Anträgen des Magistrats oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, die über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedingen, sind vom Magistrat oder vom Bürgermeister bzw.

von der Bürgermeisterin jeweils die für das laufende Rechnungsjahr bereits genehmigten Haushaltsüberschreitungen anzugeben.

## **§ 11**

### **Behandlung von Anträgen durch das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Das vorsitzende Mitglied nimmt innerhalb der Frist des § 8 (2) 1 eingereichte Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist es gleichzeitig die Anträge an den zuständigen Ausschuss oder an die zuständigen Ausschüsse, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das ausdrücklich verlangt.

(2) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(3) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein.

## **§ 12**

### **Beratung**

(1) Das vorsitzende Mitglied hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen, soweit dieser nicht auf Tagesordnung II steht.

(2) Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(3) Zur Begründung des Antrags ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in jedem Fall Gelegenheit zu geben.

(4) Die Redezeit einzelner Stadtverordneter zu einem Tagesordnungspunkt ist auf zehn Minuten begrenzt. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Redezeit um weitere zehn Minuten zu verlängern. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für Etatreden.

(5) Anträge und Stellungnahmen dürfen nur vom Rednerpult aus abgegeben werden. Vom Platz aus sind nur Anträge zur Geschäftsordnung, kurze Bemerkungen und Zwischenrufe zulässig.

(6) Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt das vorsitzende Mitglied nach seinem Ermessen das Wort.

(7) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(8) Das vorsitzende Mitglied kann zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort ergreifen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden. Aus anderen Gründen dürfen Vortragende nur mit ihrer Einwilligung während ihrer Ausführungen unterbrochen werden.

(9) Einzelne Stadtverordnete sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen.

Hiervon sind ausgenommen:

a) Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor Abstimmung,

- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

(10) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurücknahme von Anträgen.

### **§ 13 Anträge während der Sitzung**

In den Sitzungen können außerhalb der Tagesordnung nur die in den §§ 14, 15 und 17 genannten Anträge gestellt werden. Das vorsitzende Mitglied kann schriftliche Formulierung verlangen.

### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a. Änderung der Tagesordnung,
- b. Übergang zur Tagesordnung,
- c. Absetzung von der Tagesordnung und Rückverweisung an einen Ausschuss,
- d. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e. Schluss der Beratung,
- f. Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung,
- g. namentliche Abstimmung.

(2) Stadtverordnete können sich jederzeit zur Geschäftsordnung melden. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt das vorsitzende Mitglied jeweils einer Sprecherin oder einem Sprecher für und gegen den Antrag sofort das Wort (§ 11 (8) 2) und bringt den Antrag daraufhin zur Abstimmung.

### **§ 15 Haupt- und Änderungsanträge**

(1) Hauptantrag ist ein Antrag, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der einen zur Beratung anstehenden Hauptantrag einschränkt oder erweitert, dessen wesentliche Voraussetzung jedoch nicht aufhebt.

(3) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag gestellt werden.

## **§ 16 Zurücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme von Anträgen kann nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten erfolgen, die den Antrag unterstützt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zurücknahme nicht widersprochen wird.

## **§ 17 Dringlichkeitsanträge**

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen (§ 58 (2) HGO). Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Abstimmung**

(1) Über Beratungsgegenstände der Tagesordnung I wird einzeln beraten und abgestimmt, während über solche der Tagesordnung II insgesamt debattelos abgestimmt wird.

(2) Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Stadtverordneten ist über einzelne Punkte der Tagesordnung II debattelos gesondert abzustimmen.

(3) Nach Schluss der Beratungen hat das vorsitzende Mitglied die Abstimmung zu eröffnen. Von diesem Zeitpunkt ab können Stadtverordnete und Magistratsmitglieder nicht mehr zur Sache sprechen.

(4) Die Stadtverordneten stimmen durch Handaufheben ab.

(5) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses durch das vorsitzende Mitglied festzustellen. Dieses hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Über den Hauptantrag wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(7) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung kann nur im öffentlichen Teil vorgenommen werden.

(8) Das Ergebnis der Abstimmung ist von dem vorsitzenden Mitglied sofort bekannt zu geben.

## **§ 19 Anfragen**

(1) Anfragen, die im Zusammenhang mit einem Beratungspunkt stehen, sind an das vorsitzende Mitglied, an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin oder den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin und an den Magistrat jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(2) Andere Anfragen von Stadtverordneten an den Magistrat bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden möglichst in der nächsten Stadtverordnetenversammlung mündlich beantwortet. Zwei Zusatzfragen sind zulässig. Auf Wunsch werden die Antworten zu Protokoll genommen. Anfragen können mit Einverständnis des bzw. der Anfragenden auch schriftlich beantwortet werden. Dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist eine Zweitschrift der Anfrage zuzuleiten.

(3) Eine öffentliche aktuelle Fragestunde kann in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, mit Ausnahme derjenigen, in denen der Haushaltsplan beraten wird, durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Zwei Zusatzfragen sind zulässig. In der gleichen Angelegenheit können drei weitere Stadtverordnete eine Ergänzungsfrage stellen.

## **§ 20 Bürgerfragestunde, Öffentlichkeit**

(1) Vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Bürgerfragestunde zu allgemein interessierenden, die Stadt Langen betreffenden Themen statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind nicht zulässig. Von einer Bürgerfragestunde kann abgesehen werden, wenn der Umfang der Tagesordnung der Sitzung dies geboten erscheinen lässt. Vor den Sitzungen, in denen der Haushalt der Stadt Langen eingebracht bzw. beschlossen wird, findet keine Bürgerfragestunde statt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen (§ 52 HGO). Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## **§ 21 Zurückweisung persönlicher Angriffe und persönliche Erklärungen**

(1) Persönliche Angriffe sowie unrichtige Behauptungen können nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, zurückgewiesen bzw. richtig gestellt werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig

vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

## **§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht, Zuhörerschaft**

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder bei störender Unruhe den Sitzungssaal räumen zu lassen. Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Zuhörerinnen oder Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder gegen Anstand und Ordnung verstoßen, können durch das vorsitzende Mitglied aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden.

(4) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. in den Sitzungen bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds; Spruchbänder oder ähnliches dürfen nicht gezeigt werden.

(5) Die Regelungen gelten auch für alle Räume, die in funktionellem Zusammenhang mit dem Verhandlungsraum stehen, wie angrenzende Flure, Treppenhäuser, Garderoben usw., und für Sitzungsunterbrechungen.

## **§ 23 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben auch nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

(2) Stadtverordnete, die diese Pflicht verletzen, können gemäß § 24 a HGO in Verbindung mit § 35 (2) HGO, durch die Aufsichtsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden.

## **§ 24 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin gefertigt, aus der die Sitzungsteilnahme, die Verhandlungsgegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.

(2) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats und des Ausländerbeirates erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung



erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den einzelnen Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats und des Ausländerbeirates zuvor vereinbart wurde.

(3) Die Niederschrift wird drei Tage vor der nächsten Sitzung bei der Stabsstelle Gremienmanagement und während der Sitzung im Sitzungssaal offen gelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen schriftlich beim vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung in ihrer folgenden Sitzung.

(4) Über die Sitzung wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die als Hilfsmittel des Schriftführers bzw. der Schriftführerin für die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift dient; sie ist 6 Monate lang aufzubewahren. Die Aufzeichnung kann auf Antrag beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern in den Räumen der Verwaltung abgehört werden.

(5) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 25 Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung**

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordneten sowie die Magistratsmitglieder zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Das vorsitzende Mitglied entzieht Stadtverordneten oder Magistratsmitgliedern das Wort, wenn dies eigenmächtig ergriffen wurde. Ist das Wort entzogen, so wird es dem oder der Betroffenen zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten unter Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten kann das vorsitzende Mitglied Stadtverordnete für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Betroffene Stadtverordnete können gegen den Ausschluss ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen. (§ 60 (2) HGO).

(5) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnete von den Sitzungen ausschließen, und zwar längstens für drei Monate (§ 60 (1) HGO).

## **§ 26 Ältestenrat**

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Vorsitz), der Stellvertretung sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besteht. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.

Zur fachlichen Beratung können weitere Mitglieder der Verwaltung in Absprache mit dem Magistrat hinzugezogen werden.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, das jederzeit, auch während der Sitzungen gestellt werden kann, zusammen. Dieses Verlangen hat die Unterbrechung zur Folge. Im Übrigen tritt der Ältestenrat außerhalb der Stadtverordnetenversammlung auch auf Verlangen von mindestens zwei Stadtverordneten zusammen.

(3) Der Ältestenrat berät das vorsitzende Mitglied bei wesentlichen inneren Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss. Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung gefertigt.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **§ 27 Ausschüsse**

(1) Es werden folgende Fachausschüsse eingesetzt:

- a. Haupt- und Finanzausschuss
- b. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- c. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

(2) Für bestimmte Einzelaufgaben können Sonderausschüsse eingesetzt werden.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus je elf Mitgliedern.

(4) Von den Tagesordnungen der Ausschüsse sind die Stadtverordneten und die Mitglieder des Ausländerbeirates, soweit dies nach § 88 (2) HGO erforderlich ist, zu unterrichten.

## **§ 28 Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse sind zur baldigen Prüfung und Beratung der ihnen überwiesenen Anträge des Magistrats, des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, der Fraktionen oder einzelner Stadtverordneter verpflichtet. Als beratendes Beschlussorgan der Stadtverordnetenversammlung haben sie im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

(2) Die Ausschüsse dürfen sich grundsätzlich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen, welche auf der Tagesordnung stehen, befassen. Zusätzliche Beratungspunkte bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in § 27 (3) festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss eine bestimmte Angelegenheit oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## **§ 29 Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) Stadtverordnete, die Mitglieder eines Ausschusses sind, sind verpflichtet, an den Sitzungen dieses Ausschusses teilzunehmen. Die übrigen Stadtverordneten können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen. Rede- und Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Wenn der Beratungsgegenstand eines Ausschusses den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse berührt, können die Mitglieder dieser Ausschüsse beigeladen werden. Die Beiladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des beiladenden Ausschusses im Einvernehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der betroffenen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung. Beigeladene Mitglieder anderer Ausschüsse haben Rede- aber kein Stimmrecht.

Zu den Beratungen des Haushalts der Stadt Langen im Haupt- und Finanzausschuss werden die Mitglieder der anderen Fachausschüsse immer beigeladen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Das Fernbleiben und die Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters soll dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses vor Beginn der Sitzung angezeigt werden.

(4) Das Recht der Mitglieder der Ausschüsse, sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten zu lassen, kann in den Fällen des Widerstreits der Interessen gemäß § 25 HGO auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Anspruch genommen werden.

## **§ 30 Ausschussberichte**

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten in der Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen. Sie können andere Mitglieder mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Die Berichterstattung der Ausschüsse wird in eine Tagesordnung I und II unterteilt. Sachbeschlüsse der Ausschüsse, die mit 2/3 Mehrheit zustande gekommen sind, können mit Entscheid von 2/3 der Ausschussmitglieder auf die Tagesordnung II gesetzt werden.

## **§ 31 Teilnahme des Magistrats an Ausschusssitzungen**

Der Magistrat muss an den Sitzungen der Ausschüsse durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

## **§ 32 Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen**

(1) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihren Entscheidungen vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(2) Bevölkerungsgruppen sind von einer Entscheidung vorwiegend betroffen, wenn sie durch diese unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Sie haben ihre vom Ausschuss

geladenen Vertreter nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu bestimmen. Bevölkerungsgruppen können nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beteiligt werden. Sind mehrere Bevölkerungsgruppen von einer Entscheidung betroffen, so wird jede Gruppe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beteiligt.

(3) Die Entscheidung über die Beteiligung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen fasst der Ausschuss in freiem Ermessen mit Mehrheit. Das vorsitzende Mitglied führt diesen Beschluss aus und lädt die Beteiligten ein.

### **§ 33 Verfahren in Ausschüssen**

Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

### **§ 34 Mitwirkung des Ausländerbeirates**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen (Anhörungspflicht).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausländerbeirat hören, wenn zu einem Tagesordnungspunkt die Interessen der ausländischen Einwohner berührt werden.
- (3) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren (Anhörungspflicht).
- (4) Die Anhörung erfolgt unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirats in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (5) Dem vorsitzenden Mitglied ist vor Eintritt in die Tagesordnung jeweils mitzuteilen, wer seitens des Ausländerbeirates zu einem konkreten Tagesordnungspunkt reden will.

### **§ 35 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge des Ausländerbeirates**

- (1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ausländerbeirates.
- (2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

**§ 36**  
**Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 37**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.05.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig sind alle früher beschlossenen Geschäftsordnungen einschließlich Änderungen außer Kraft getreten.

Langen, den 06.05.2009

Wahler-Wunder  
Stadtverordnetenvorsteherin